

Rechtlicher Hintergrund der Kostengutsprache für ausserkantonale Spitex-Leistungen

Mit der Einführung der neuen Pflegefinanzierung gilt für Spitex-Leistungen in der ganzen Schweiz - unabhängig davon, in welchem Kanton und von welcher Spitex-Organisation sie erbracht werden - der sogenannte Tarifschutz. Der Beitrag der Krankenversicherer und der maximal zulässige Kostenanteil, den die versicherte Person übernehmen muss, sind gesetzlich vorgeschrieben.

Die effektiven Kosten der Pflege sind einiges höher als diese gesetzlich vorgegebenen Ansätze. Kanton und/oder Gemeinden tragen jeweils die Restkosten. Die kantonale Gesetzgebung in Graubünden sieht wie auch in den meisten andern Kantonen vor, dass diese Restkosten nur für Spitex -Klienten mit Wohnsitz im Kanton übernommen werden. Für Personen, die Spitex benötigen und ihren Wohnsitz ausserhalb des Kantons Graubünden haben - beispielsweise für Eltern, die ihre Kinder besuchen, oder für Ferienaufenthalter - ist deshalb eine Kostengutsprache der Wohnsitzgemeinde des Klienten nötig.

Liegt eine solche Kostengutsprache nicht vor, können keine Spitex-Leistungen erbracht werden, denn ohne Kostengutsprache kann das anfallende Defizit nicht gedeckt werden. Der Umfang der „ausserkantonalen“ Spitex-Leistungen entspricht grundsätzlich demjenigen, der am Wohnort bezogen wird. Der Mehraufwand für die Gemeinde für die ausserkantonalen Spitex-Leistungen wird folglich durch Einsparungen am Wohnort wieder ausgeglichen.

Juli 2011 / Spitex Verband Graubünden